

Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch (Abschnitt D) wird festgesetzt. Dazu wird der Richtplanbeschluss V 3.2 um die Ziffer 8 ergänzt und im Richtplanbeschluss V 3.3 die Ziffer 4 gestrichen. Die Teilkarte V 3.8 und die Richtplankarte werden entsprechend angepasst.

² Der Recyclingplatz wird von der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg verlegt. Dazu wird der Richtplanbeschluss E 4.2 um die Ziffer 4 ergänzt und die Richtplankarte entsprechend angepasst.

³ Aufgrund der veränderten Ausgangslage bei der Hochspannungsleitung in Baar werden die Richtplanbeschlüsse E 7.1 und E 7.2 entsprechend angepasst.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen²⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am